

Satzung Freundeskreis des Akkordeon-Orchesters -Fisarmonicer- e.V.

§ 1 Name und Sitz

- Der Verein führt mit der Neufassung/Änderung dieser Satzung den Namen „Freundeskreis des Akkordeon-Orchesters -Fisarmonicer- e.V.“
- Der Verein hat seinen Sitz in 09577 Niederwiesa, Wiesengrund 22, und ist beim Vereinsregister des Amtsgerichts Chemnitz eingetragen (VR 10807).
- Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben

- Der „Freundeskreis des Akkordeon-Orchesters -Fisarmonicer- e.V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung 1977 in der jeweils gültigen Fassung.
- Aufgabe und Ziel des Vereins ist die Verwaltung und Förderung des Akkordeon-Orchesters - *Fisarmonicer*- und des Akkordeon-Ensembles „Tastenspiel“, in ihren künstlerischen Leistungen in Form der überregionalen Bekanntmachung, durch finanzielle Unterstützung für Ausstattung, Proben, Probenlager, Konzerten und Konzertreisen und in Form von finanziellen Beihilfen der Orchestermitglieder bei Probenlagern und/oder Konzertreisen, Spenden, Sponsoring und ggf. Beantragung von Fördermitteln.

§ 3 Verwendung der Mittel

- Der Freundeskreis ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
- Alle Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unzweckmäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- Außer den finanziellen Mitteln verwaltet der Verein auch die für die Orchesterarbeit erforderlichen materiellen Mittel. Diese können sein:
 - Aufführungsmaterial , Orchesterkleidung, Instrumente inkl. Zubehör, Equipment zur BeschallungÜber die materiellen Mittel sind Inventarlisten mit dem Bestand, Datum der Anschaffung, der Abschreibung, Veräußerung oder Verlust zu führen.
- Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen je zur Hälfte an folgende gemeinnützige Vereine:
 - Perspektiven für Familien e.V., Markersdorfer Straße 60, 09123 Chemnitz
 - Hospiz- und Palliativdienst - begleitende Hände Oederan, Richard-Wagner-Straße 1, 09569 Oederan,

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

§ 4 Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft wird unterschieden in
 - a) aktive Mitglieder (das sind Mitglieder, die aktiv im Orchester mitwirken)
 - b) passive Mitglieder (das sind Mitglieder, die nicht aktiv im Orchester mitwirken)
 - c) fördernde Mitglieder (das sind Mitglieder, die den Verein moralisch und durch Geldzuwendungen (Spenden in beliebiger Höhe) unterstützen.
- Aktive, passive und fördernde Mitglieder können natürliche Personen werden. Fördernde Mitglieder können auch juristische Personen werden. Aktive Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bedürfen für ihre Mitgliedschaft der Zustimmung durch ihre gesetzlichen Vertreter (Sorgeberechtigten) und werden durch diese vertreten.
- Die Aufnahme als aktives Mitglied / der Beitritt als passives oder förderndes Mitglied ist schriftlich zu beantragen.
 - a) Über die Aufnahme passiver und fördernder Mitglieder entscheidet der Vorstand.
 - b) Über die Aufnahme aktiver Mitglieder entscheiden die bereits dem Verein angehörenden aktiven

Mitglieder zusammen mit dem Orchesterleiter und dem Vorstand. Die Voraussetzungen und Bedingungen zur Mitgliedschaft aktiver Mitglieder sind in einer „Orchesterordnung“ geregelt.

Der Vorstand informiert die Mitgliederversammlung über die Aufnahme aller neuen Mitglieder. Stimmt der Vorstand einer Aufnahme / eines Beitrittes nicht zu, entscheidet darüber die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

- Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss, bei juristischen Personen mit dem Wegfall der Rechtsfähigkeit.
- Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft das Ansehen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt hat oder mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beträge nicht gezahlt hat.

§ 5 Beiträge

- Die Mitgliedsbeiträge werden in der Beitragsordnung von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 6 Vereinsorgane

Diese sind

- a) die Mitgliederversammlung (siehe § 7 dieser Satzung)
- b) der Vorstand (siehe § 8 dieser Satzung)

§ 7 Mitgliederversammlung

- Die ordentliche Mitgliederversammlung ist das oberste Entscheidungsorgan des Vereins. Durch sie werden alle grundsätzlichen Beschlüsse in finanzieller, materieller und kultureller Hinsicht gefasst.
- Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird mit Angabe der Tagesordnung, mindestens zweimal jährlich, unter Wahrung einer Frist von 14 Tagen schriftlich (durch Brief, Fax oder E-Mail) durch den Vorstand einberufen.
- Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann unter Angabe von Gründen durch eine Eindrittel-Mehrheit der aktiven und/oder passiven Mitglieder gefordert werden.
- Der zu bestimmende Protokollführer hat eine Niederschrift zu fertigen und diese vom versammlungsführenden Vorstandsmitglied unterzeichnen zu lassen.
- Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- Satzungsänderungen oder -ergänzungen sind in der Einladung zur Mitgliederversammlung anzukündigen. Beschlüsse hierzu bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden aktiven und passiven Mitglieder.
- Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für die Dauer von drei Jahren.

§ 8 Vorstand

- Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter des Vorsitzenden und dem Kassenwart.
- Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
- Der Vorsitzende, der Stellvertreter des Vorsitzenden und der Kassenwart dürfen jeder allein den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte im Sinne der Satzung. Er organisiert die Tätigkeit des Vereins auf der Grundlage der Satzung.
- Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein und bereitet diese einschließlich der

Beschlussfassung vor. Er kontrolliert die Umsetzung der Beschlüsse.

- Der Vorstand verwaltet die finanziellen und die materiellen Mittel des Vereins.

§ 9 Bestellung eines Orchesterleiters

- Für die praktische Orchesterarbeit und zur Durchführung von Proben und Auftritten des Orchesters ist ein geeigneter Orchesterleiter zu bestellen. Dieser muss sich beim Vorstand des Vereins schriftlich bewerben.

Der Orchesterleiter wird von einer hierfür einberufenen Mitgliederversammlung mittels Abstimmung mit einfacher Mehrheit aller anwesenden aktiven und passiven Mitglieder für die Dauer eines Geschäftsjahres gewählt.

- Mit dem Orchesterleiter wird ein schriftlicher Vertrag geschlossen. Dieser Vertrag gilt solange bis der Orchesterleiter von der Mitgliederversammlung entweder abgewählt wird oder er selbst das Vertragsverhältnis beendet.
- Der Orchesterleiter ist für alle organisatorischen und praktischen Aufgaben der Orchesterarbeit bei Proben, Probenlagern, Auftritten und Konzerten zuständig und hat Anspruch auf eine angemessene Aufwandsentschädigung, die in dem mit ihm abzuschließenden Vertrag geregelt werden.
- Über die Fortsetzung der Zusammenarbeit mit der Vertragsdauer für jeweils eines weiteren Geschäftsjahres stimmt die Mitgliederversammlung mindestens zwei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres in geheimer Abstimmung ab. Dabei entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder über die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses für jeweils ein weiteres Geschäftsjahr.

Das Vertragsverhältnis wird mit Ablauf eines Geschäftsjahres beendet, wenn die einfache Mehrheit der anwesenden aktiven und passiven Mitglieder in geheimer Abstimmung gegen die Fortsetzung der Zusammenarbeit stimmt oder der Orchesterleiter selbst das Vertragsverhältnis aufkündigt.

- Der Orchesterleiter ist zu allen Mitgliederversammlungen einzuladen. Er hat Rederecht zu allen Belangen der Orchesterarbeit. Der Orchesterleiter darf jedoch nicht an den Abstimmungen zu den Beschlüssen teilnehmen. Ist der Orchesterleiter an der Teilnahme an einer Mitgliederversammlung verhindert, sind ihm im Nachhinein die Beschlüsse mitzuteilen und eine Kopie der Niederschrift der Versammlung auszuhändigen.

§ 10 Inkrafttreten

- Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 19. Mai 2021 einstimmig beschlossen.